



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-012.00](#)

Bregenz, am [12.08.2013](#)

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
SMTP: hildegard.schlegl@parlament.gv.at

Auskunft:
[Mag. Heidemarie Thalhammer](#)
Tel: [+43\(0\)5574/511-20220](tel:+430557451120220)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz \(B-VG\), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden \(2177/A\);](#)
[1. Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Cap, Mag. Gerstl und Mag. Musiol betreffend den Antrag 2177/A sowie](#)
[2. Antrag gem. § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden;](#)
[Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 1. Juli 2013](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Anträgen wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Das Ziel der vorliegenden Anträge, direkt-demokratische Instrumente zu stärken und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am parlamentarischen Prozess zu fördern, wird begrüßt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entschließung des Vorarlberger Landtages betreffend „Direkte Demokratie ausbauen“ (Beilage 141/2011) vom 1.2.2012 hinzuweisen.

Dennoch scheinen die Anträge in einigen Punkten verbesserungswürdig. Insbesondere sind die Gründe, aus denen eine Volksbefragung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren unzulässig sein soll, in sich nicht stimmig (was auch von der Präsidentschaftskanzlei in der Stellungnahme vom 8.8.2013 und vom Institut für

Föderalismus in der Stellungnahme vom 12.8.2013 kritisiert wird). Im Einzelnen siehe dazu die Ausführungen zum Abänderungsantrag – Art. 1 Z. 5.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 des Abänderungsantrages (Änderung des B-VG):

Zu Z. 3 (Art. 26a Abs. 2):

Erst vor Kurzem wurde die Möglichkeit für die Gemeinden geschaffen, Wahlen und Abstimmungen über das lokale Melderegister (LMR) abzuwickeln. (Beim LMR handelt es sich um eine Applikation, welche an das Zentrale Melderegister (ZMR) angebunden ist.) Nunmehr ist vorgesehen, für Bundeswahlen eine eigene Applikation (Zentrales Wählerregister - ZeWaeR) zu entwickeln.

Die mit der Applikation verbundenen Möglichkeiten und Neuerungen werden grundsätzlich als sehr positiv gewertet, da durch diese Einrichtung eine Vereinfachung in vielfacher Hinsicht in Aussicht gestellt wird (z.B. Aufhebung der Meldungen der Zentralen Wählerevidenz und der Zentralen EU-Wählerevidenz durch Gemeinden und Länder) und neue Möglichkeiten geschaffen werden (z.B. Stimmrecht für Auslandsösterreicher bei Volksbegehren, Unterstützung und Stellung von Volksbegehren bei jeder beliebigen Gemeinde).

Jedoch hat die Einrichtung des ZeWaeR zur Folge, dass Gemeinden bei der Abwicklung von Bundeswahlen und Bundesabstimmungen künftig ein anderes Datenverarbeitungssystem anwenden müssen als bei Landes- und Gemeindewahlen bzw. -abstimmungen. Aus unserer Sicht sollten Bundes-, Landes- und Gemeindewahlen mit einem System abgewickelt werden können und Zweigleisigkeiten möglichst vermieden werden.

Mit der Applikation LMR können die Gemeinden schon jetzt eine vollständige Verwaltung der Daten und eine Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, -begehren und -befragungen auf Bundes- oder Landesebene durchführen. Aus unserer Sicht sollte dieses System daher als Basis für das ZeWaeR verwendet werden.

Zu Z. 5 (Art. 49c):

Nach der vorliegenden zentralen Bestimmung des Abänderungsantrages sollen qualifiziert unterstützte Volksbegehren (10% der Stimmberechtigten bei einfachen Bundesgesetzen bzw. 15% der Stimmberechtigten bei Verfassungsgesetzen oder -bestimmungen) einer Volksbefragung zu unterziehen sein, wenn der Nationalrat keinen entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst.

Eine solche Volksbefragung soll nach Art. 49c Abs. 4 B-VG allerdings unzulässig sein, wenn der Gesetzesbeschluss einen offenkundigen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Grundrechten) bewirken würde (Z. 1), wenn der

Gesetzesbeschluss eine Änderung der Bundesverfassung bewirken würde, der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesantrag jedoch nicht ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ oder die relevante Bestimmung als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist (Z. 2) oder wenn durch einen Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist (Z. 3).

Demnach wären Volksbefragungen unzulässig, die das liberale Prinzip (in Form der Grundrechte) berühren, während Volksbefragungen, die alle anderen Bauprinzipien der Bundesverfassung berühren, zulässig wären. Ebenso zulässig wären Volksbefragungen, die einen Gesetzesbeschluss zum Inhalt haben, der eine erhebliche finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden zur Folge hätte.

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, das liberale Prinzip gegenüber den anderen Bauprinzipien der Bundesverfassung in der vorgesehenen Weise zu privilegieren. Daher sollte eine Volksbefragung immer dann unzulässig sein, wenn der ihr zugrunde liegende Gesetzesantrag eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken würde.

Ebensowenig erscheint die vorgesehene Ungleichbehandlung von Bund, Ländern und Gemeinden im Hinblick auf Volksbefragungen über Gesetzesbeschlüsse, die erhebliche finanzielle Belastungen bewirken, aus unserer Sicht sachlich begründbar. Auch diese „Schiefelage“ sollte beseitigt werden.

Im Übrigen erscheint die Sinnhaftigkeit der Regelung des Art. 49c Abs. 4 Z. 3 generell hinterfragenswert, wonach eine Volksbefragung nach dann unzulässig sein soll, wenn durch einen Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist. Aus den Erläuterungen (s. S. 44) geht nämlich hervor, dass die Bundeswahlbehörde im Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Volksbefragung gar nicht zu prüfen hat, ob der Bedeckungsvorschlag richtig oder sinnvoll ist.

Zu Art. 2 des Abänderungsantrages (Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates):

Zu Z. 3 (§ 24):

Die Regelungen über die Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat sind zwar begrüßenswert; allerdings sollte auch der Bundesrat frühzeitig in die Behandlung des Volksbegehrens eingebunden werden. Eine entsprechende Regelung fehlt. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 hingewiesen, in dem u.a. eine frühzeitige Befassung des Bundesrates mit Gesetzesvorschlägen einschließlich eines entsprechenden Stellungnahmerechtes vorgeschlagen wird.

Zu Art. 3 des Abänderungsantrages (Volksbegehrengesetz 2015):**Zu den §§ 6 Abs. 3 und 6, 8 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1:**

Wie bereits zum ursprünglichen Entwurf (2177/A) angeregt, sollte hinterfragt werden, ob ergänzend oder alternativ zu den Möglichkeiten der Eintragung im Gemeindeamt und der elektronischen Eintragung über eine vom BMI zur Verfügung gestellte Anwendung mit Bürgerkarte oder Handysignatur nicht eine – möglichst unbürokratische – Möglichkeit der Eintragung geschaffen werden sollte (etwa „auf der Straße“ bei nachträglicher Kontrolle durch die Wohnsitzgemeinde, ob die Person, die sich eingetragen hat, im Wählerverzeichnis aufscheint).

Das Gleiche sollte für die im § 5 vorgesehenen Unterstützungserklärungen gelten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „Unterstützungserklärung“ und „Eintragung“ nicht immer korrekt unterschieden werden. So heißt es etwa im § 6 Abs. 6 zweimal „Unterstützungserklärungen“ statt „Eintragungen“.

Zu § 6 Abs. 4:

Um eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung zu erreichen, sollte der vorgesehene Eintragungszeitraum (von acht Tagen) erstreckt werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Nach dem Entwurf muss der oder dem Eintragungswilligen eine Bestätigung über die Eintragung ausgefolgt werden. Um unnötige Bürokratien zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, dass eine solche Bestätigung nur auszufolgen ist, wenn dies die oder der Eintragungswillige wünscht.

Zu Art. 4 des Abänderungsantrages (Wählerevidenzgesetz 2015):

Siehe die Ausführungen zu Art. 1 Z. 3.

Zu Art. 1 des Antrages gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR:**Zu Z. 2 (§§ 93a bis d des Verfassungsgerichtshofgesetzes):**

Siehe die Ausführungen zu Art. 1 Z. 5.

Anmerkung außerhalb der vorliegenden Anträge:

Abgesehen von diesen Ausführungen zu den vorliegenden Anträgen ist – wie bereits zum ursprünglichen Entwurf (2177/A) – auf die Entschließung des Vorarlberger

Landtages betreffend „Direkte Demokratie ausbauen“ (Beilage 141/2011) vom 1.2.2012 hinzuweisen. Danach sollen (u.a.) die bundesverfassungsrechtlichen Schranken, was den Ausbau der direkten Demokratie in den Ländern betrifft, gelockert werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at

24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
28. Landtagsdirektion (LTD), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.